

Umweltkommission

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 10. Juni 2026

**2026/10 8.02.05 Energiepolitische Massnahmen
Reglement betreffend Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden, Rahmenkredit 2027 - 2028, Antrag und Weisung an das Parlament**

Beschluss Umweltkommission

1. Dem Stadtrat wird beantragt:
 - 1.1. Das Reglement betreffend Förderung von Energieeffizienz von Gebäuden in der Stadt Wetzikon vom 26. Juni 2024 wird unverändert weitergeführt.
 - 1.2. Antrag und Weisung zum Rahmenkredit 2027 - 2028 betreffend Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Dieser Beschluss ersetzt denjenigen vom 20. April 2026.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist nach Beschlussfassung durch den Stadtrat öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Stadtrat (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Geschäftsbereichsleiter Bau, Planung + Umwelt
 - Abteilungsleiter Finanzen
 - Abteilungsleiter Umwelt
 - Abteilungsleiterin Präsidiales zur Weiterleitung an die Parlamentsdienste nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat

Erwägungen

Das Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie unterbreitet der Umweltkommission Antrag und Weisung zum Rahmenkredit 2027 - 2028 betreffend Förderung der Energieeffizienz von Gebäude zur Antragstellung an den Stadtrat.

Im ursprünglichen Umweltkommissionsbeschluss UKB2026/6 vom 20. April 2026 wurde dem Stadtrat beantragt, Antrag und Weisung zum Förderreglement sowie den dazugehörigen Rahmenkredit für 2027 - 2028 zu genehmigen und dem Parlament zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Der Antrag ans Parlament enthielt nebst der Genehmigung des Rahmenkredits auch den Entscheid, das Förderreglement unverändert weiterzuführen. Da es sich beim Förderreglement um einen, in die Zuständigkeit des Stadtrats fallenden Erlass handelt, ist auch der Entscheid über die unveränderte Fortführung durch den Stadtrat zu genehmigen. In der Folge kann er nicht dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Der Beschluss vom 20. April 2026 ist aufgrund der falschen Wahl der Zuständigkeit teilnichtig und durch den vorliegenden Entscheid zu ersetzen.

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 26.06.xx

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat ist Heinrich Vettiger, Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie)

Der Rahmenkredit 2027 - 2028 in der Höhe von 800'000 Franken zur Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden in der Stadt Wetzikon wird genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 26. Juni 2024 beantragte der Stadtrat dem Parlament auf Antrag der Umweltkommission einen Rahmenkredit über 1,2 Mio. Franken für die Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden in der Stadt Wetzikon. Mit selbem Beschluss genehmigte er das revidierte Förderreglement, in welchem im Vergleich zu den vorangegangenen Reglementen weniger Massnahmen gefördert werden.

An der Sitzung vom 11. November 2024 hat das Parlament den Antrag der Fachkommission (FK) I vom 24. Oktober 2024 gutgeheissen und denjenigen des Stadtrats abgelehnt. Das Ergebnis der Sitzung wurde in Ziff. 4 des Beschlussprotokolls wie folgt protokolliert:

Das Parlament zieht den Antrag der Fachkommission I dem des Stadtrats mit 23:5 Stimmen bei 6 Enthaltungen vor.

Das Parlament genehmigt mit 21:10 Stimmen bei 3 Enthaltungen gemäss Antrag der Fachkommission I einen Übergangskredit von 800'000 Franken für die Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden in der Stadt Wetzikon für die Jahre 2025 und 2026 mit einer einfachen Kostenkontrolle, ermächtigt den Stadtrat zum Erlass eines entsprechenden Übergangsförderreglements und beauftragt den Stadtrat mit der Unterbreitung eines neuen Rahmenkredits bis 31. Dezember 2025, welcher die Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden in der Stadt Wetzikon, von Energiespeicherlösungen, vorzeitigem Heizungsersatz, Plug & Play-Photovoltaik-Anlagen, Anschlüssen an das Fernwärmenetz, energieeffizienten Geräten, Justierung der Heizungsregelung und über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Dämmmassnahmen bei Neubauten (oder ein Nachweis einer vertieften Überprüfung einer verworfenen Massnahme) sowie eine sachgerechte Kostenkontrolle vorsieht.

Überprüfung der vorgeschlagenen Massnahmen

Gestützt auf die von der FK I zusammengestellte Auswahl möglicher Fördergegenstände hat die Abteilung Umwelt eine externe Firma beauftragt, die zusätzlichen Massnahmen durch FachspezialistInnen vertieft zu überprüfen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Fördergegenstand	Energie- und Klimawirkung	Förder-effizienz	Vollzugs-effizienz	Breiten-wirkung
Wärmedämmung bestehende Gebäude	●●○	●●○	●●●	●●○
Gesamtheitliche Gebäudemodernisierung	●●○	●●○	●●●	●○○
Erhöhte Wärmedämmung Neubauten	●○○	●○○	●○○	●○○
Vorzeitiger Ersatz fossiler Heizungen ausserhalb der Fernwärmegebiete	●○○	●●○	●○○	●○○
Anschluss Fernwärme	●●○	●●○	●●●	●●○
Optimierung Heizungsregelung	●○○	●●○	●○○	●●○
Energiespeicherlösungen: Batterien	●○○	●○○	●○○	●○○
Energiespeicherlösungen: andere	abhängig von der Umsetzung	abhängig von der Umsetzung	abhängig von der Umsetzung	●○○
Energieeffiziente Geräte	●○○	●●○	●○○	●●●
Plug- and Play Photovoltaikanlagen	●○○	●○○	●○○	●●●

Die Bewertung erfolgt qualitativ: tief (●○○), mittel (●●○) oder hoch (●●●).

Tabelle 1: Übersicht Fördergegenstände (Bericht "Prüfung Förderreglement Energie", EBP vom April 2025)

Der Bericht empfahl die grün hinterlegten Massnahmen "Wärmedämmung bestehender Gebäude", "Gesamtheitliche Gebäudemodernisierung" und "Anschluss an die Fernwärme" zu fördern. Die ersten beiden Massnahmen sind Bestandteil des aktuellen Förderreglements und sehen im Detail wie folgt aus:

Fördermassnahmen	Förderbeiträge
Wärmedämmung Wand, Dach und Boden (ohne Zusatzbeitrag PV-Anlage)	20 % des Beitrages aus dem kantonalen Förderprogramm maximal 10'000 Franken pro Grundstück und Rahmenkreditdauer
Gesamtmodernisierung	30 % des Beitrages aus dem kantonalen Förderprogramm maximal 15'000 Franken pro Grundstück und Rahmenkreditdauer

Bei der Würdigung der Berichtergebnisse galten folgende Grundsätze:

- Es werden keine Massnahmen gefördert, die gesetzlich vorgeschrieben sind (erneuerbarer Heizungersatz, zum Beispiel mit Fernwärme oder Wärmepumpen). Zudem würden bei der Förderung von Fernwärmeanschlüssen in der Ausbauphase des Fernwärmenetzes sehr hohe jährliche Kosten anfallen.
- Mit dem Förderprogramm soll ein Beitrag an die Energieziele geleistet werden, der ein gutes Kosten-/Nutzenverhältnis aufweist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die durch den Stadtrat beschlossenen Massnahmen ein gutes Kosten-/Nutzenverhältnis aufweisen und die von der FK I vorgeschlagenen zusätzlichen Massnahmen im Hinblick auf die Erreichung der energiepolitischen Ziele (Energie- und Klimawirkung) wenig geeignet sind, um in ein Förderprogramm aufgenommen zu werden. Der Stadtrat verweist zusätzlich auf den Massnahmenplan Umwelt und Energie mit weiteren wirkungsvollen Massnahmen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele.

Das Parlament hat zudem eine Kostenkontrolle eingefordert. Der Bericht überprüfte deshalb auch den Gesuchsprüfungsprozess und die Kostenkontrolle und empfiehlt, das zweistufige Verfahren (1. Schritt: Zusicherung der Fördergelder, 2. Schritt: Auszahlung der Fördergelder) des Kantons unter Nutzung dessen Förderplattform zu übernehmen.

Die Prüfung dieser Empfehlung hat ergeben, dass der finanzielle Aufwand für einen Anschluss an die kantonale Förderplattform im Verhältnis zur Anzahl Gesuche und zu den ausbezahlten Förderbeiträgen viel zu hoch ist. Aus diesem Grund hat die Stadt bereits heute ein optimiertes Gesuchs- und Kostenkontrollverfahren auf Basis der kantonalen Förderungen im Einsatz. Sollte sich die Situation ändern, würde man den Anschluss an die kantonale Förderplattform prüfen.

Bisherige Förderung aus dem Rahmenkredit 2025 - 2026 der Stadt Wetzikon und Entwicklung der kantonalen Förderung

Das Parlament hat einen Rahmenkredit 2025 - 2026 von 800'000 Franken bewilligt. Förderprogramme haben eine gewisse Anlaufzeit. Per Ende März 2026 präsentiert sich die Situation zu den Fördergesuchen dieses Rahmenkredits wie folgt (siehe auch Abbildung 1): In Wetzikon wurden im Jahr 2025 knapp 5'000 Franken und im Jahr 2026 bis Ende März knapp 21'500 Franken Förderbeiträge für total sieben Gesuche ausbezahlt. Anhand der per Ende März 2026 beim Kanton Zürich vorliegenden Förderzusicherungen sind potenziell in Wetzikon weitere Fördergesuche in der Höhe von rund 67'000 Franken möglich (in der Abbildung als potenzielle Gesuche bezeichnet).

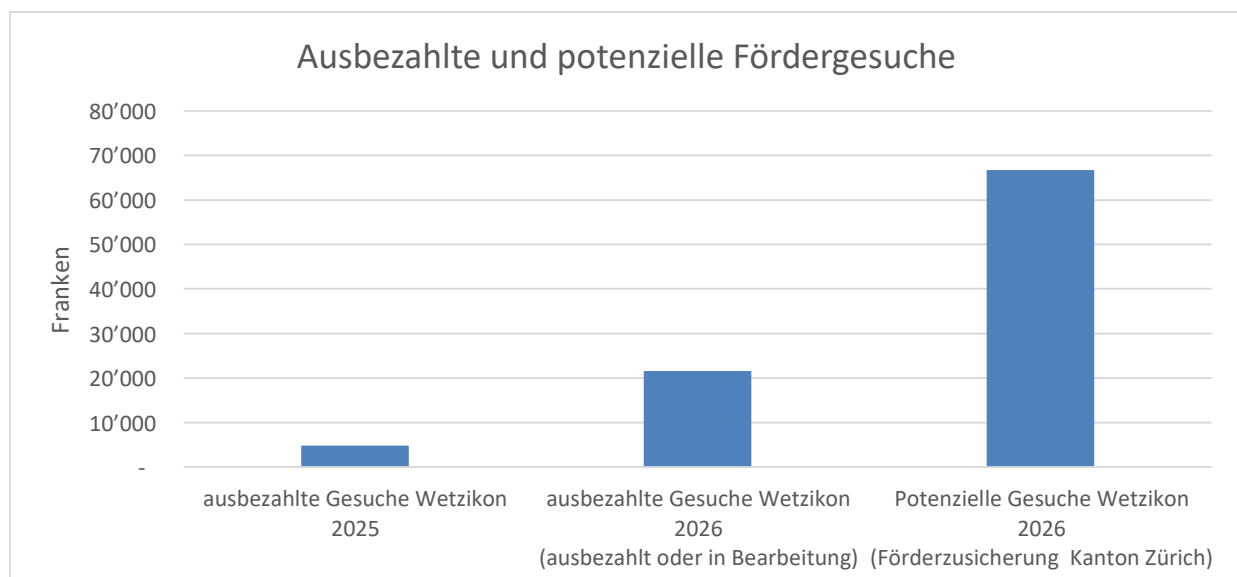


Abbildung 1: Ausbezahlte und potenzielle Fördergesuche in Wetzikon.

Die Summe der bereits ausbezahlten und potenziellen Gesuche beträgt somit per Ende März 2026 weniger als 100'000 Franken. Weil laufend neue Gesuche eingehen und realisiert werden, ist die Entwicklung der Förderausgaben schwierig vorausschaubar. Kleinere partielle Sanierungen führen zu vergleichsweise geringen Förderausgaben (Grössenordnung von einigen Hundert Franken bis wenigen Tausend Franken). Die vollständige Dämmung der Gebäudehülle oder die Gesamtmodernisierung eines grösseren Gebäudes hingegen kann zum maximalen Förderbeitrag von 10'000 Franken bzw. 15'000 Franken führen.

Die Stadt Wetzikon unterstützt die Massnahmen "Wärmedämmung bestehender Gebäude" und "Gesamtheitliche Gebäudemodernisierung" in Abhängigkeit von der Förderung durch den Kanton. Sie geht davon aus, dass diese beiden Fördertatbestände im Förderprogramm des Kantons verbleiben, um Kontinuität zu gewährleisten. Aufgrund der Sparbemühungen bei Bund und Kanton wird die Situation jedoch ständig überprüft.

Weitere Massnahmen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele

Das Förderreglement ist ein wichtiges, aber nicht das einzige Element, welches zur Erreichung der energiepolitischen Ziele beiträgt. Ergänzend werden die Bevölkerung und die Unternehmen der Stadt Wetzikon auch mit verschiedenen Beratungs- und Kommunikationsmassnahmen zu Themen wie effiziente Energiesparmöglichkeiten, Dämmung, Heizungsersatz und Heizungsregelung, Nutzung und Produktion erneuerbarer Energien sowie nachhaltiges Bauen unterstützt. Die neutrale städtische Energieberatung beinhaltet beispielsweise mehrere Angebote, welche kostenlos oder zu attraktiven Preisen zur Verfügung stehen. Ausserdem wurde zum Beispiel im Rahmen des Schwerpunkts "Gebäudesanierung" des Massnahmenplans Umwelt und Energie die Veranstaltungsreihe "Energietreff" entwickelt, die den Erfahrungsaustausch zwischen Eigentümerschaften mit und ohne Sanierungserfahrung sowie Fachleuten im Bereich der Gebäudesanierung fördert.

Erwägungen der Umweltkommission

Die Umweltkommission nimmt den Antrag des Parlaments resp. der Fachkommission I zur Kenntnis. Die vertiefte Überprüfung der geforderten, zusätzlichen Fördergegenstände hat ergeben, dass diese wenig geeignet sind, um in ein Förderprogramm aufgenommen zu werden. Es sollen nur Massnahmen mit einer hohen Wirkung im Verhältnis zum geleisteten Aufwand gefördert werden.

Zudem werden gesetzlich vorgeschriebene Massnahmen nicht zusätzlich gefördert. Themen wie effiziente Energiesparmöglichkeiten, Heizungsregelung, Nutzung und Produktion erneuerbarer Energien und nachhaltiges Bauen sind mit Beratungs- und Kommunikationsmassnahmen anstelle von kostspieligen Förderungen abzudecken. Die Umweltkommission beantragt dem Stadtrat deshalb, an den bereits heute geförderten Massnahmen festzuhalten.

Bezüglich der zur Verfügung zu stellenden finanziellen Mittel wird festgestellt, dass der aktuelle Rahmenkredit 2025 – 2026 erst zu einem kleinen Teil ausgeschöpft ist. Mit dem Schwerpunkt "Gebäudesanierung" im Massnahmenplan Umwelt und Energie wird eine Erhöhung der Sanierungsrate angestrebt. Diese Entwicklung braucht aber Zeit und damit verbundene allfällige Fördergesuche treffen erst zeitverzögert ein.

Das bestehende optimierte Gesuchs- und Kostenkontrollverfahren auf Basis der kantonalen Förderungen wird aufgrund der Anzahl Gesuche und nur teilweisen Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Fördergelder als ausreichend befunden.

Zusammenfassend erachtet es die Umweltkommission als sinnvoll, das bestehende Förderreglement mit den beiden Fördergegenständen der Wärmedämmung für bestehende Gebäude und der gesamtheitlichen Gebäudemodernisierungen unverändert beizubehalten. Dasselbe gilt für den finanziellen Rahmen. Um auf allfällige Anpassungen beim Kanton reagieren zu können, ist wiederum ein zwei Jahre dauernder Rahmenkredit 2027 - 2028 von 800'000 Franken zu genehmigen

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Akten für das Parlament

- Förderreglement betreffend Energieeffizienz von Gebäuden, 26.06.2024
- Stadtratsbeschluss vom 26.06.2024 zum Reglement betreffend Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden, Antrag und Weisung (Parlamentsgeschäft 24.06.08)
- Antrag der Fachkommission I zum Förderreglement, Totalrevision 2024 vom 24.10.2024
- Bericht "Prüfung Förderreglement", EBP vom 16. April 2025

Für richtigen Protokollauszug:



Umweltkommission Wetzikon

Manuel Restle, Sekretär